



Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder

der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

Gültig ab 1. Juli 2010
Revisionstand ab 1. Januar 2025



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Rechtsgrundlagen.....	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Entschädigungsprinzipien	3
Art. 4	Finanzielles.....	3
II.	Entschädigung.....	4
Art. 5	Grundsatz	4
Art. 6	Weitere Behörden und Kommissionen, Behördenstundenlohn	5
Art. 7	Sitzungsgelder	5
Art. 8	Spesen und Barauslagen.....	5
Art. 9	Weiterbildung.....	5
III.	Schlussbestimmungen.....	6
IV.	Anhang	7



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gemäss Gemeindeordnung vom 11. März 2007 erlässt die Gemeindeversammlung Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung (Art. 14).

Anpassungen der Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder der Gemeinde Schöfflisdorf liegen somit in der Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 2 Geltungsbereich

- Dieses Reglement gilt für die Mitglieder aller Behörden der Gemeinde Schöfflisdorf.
- Bei Nichterfüllen der Behördenpflicht hat der Gemeinderat die Kompetenz Pauschalentschädigungen entsprechend zu kürzen.
- Der Gemeinderat überprüft diese Verordnung jährlich auf Inhalt und insbesondere auf die Ressortentschädigungen und passt diese falls nötig jährlich an.
- Bei dieser jährlichen Überprüfung wird auch die vom Regierungsrat bzw. vom Gemeinderat beschlossene Teuerung angepasst.

Art. 3 Entschädigungsprinzipien

Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.

Die Entschädigungen basieren auf einem Jahreslohn von CHF 120'000 und einem 15 bis 20%-Pensum (8 bis 10 Stunden Behördenarbeit pro Woche) für den Gemeinderat und einem 30 bis 35%-Pensum für das Gemeindepräsidium.

Die Entschädigung wird in zwei Teilbereiche gegliedert:

- Pauschalentschädigung
- Entschädigungen nach Aufwand in Form von Sitzungsgeldern

Art. 4 Finanzielles

- Die Entschädigungen sind grundsätzlich AHV-pflichtig.
- Spesen wie Telefon, Natel, und IT sind mit den Pauschalen Spesen abgegolten.
- Die Entschädigungen sollen Ende des laufenden Kalenderjahres an die Behördenmitglieder ausgerichtet werden.
- Die Abrechnungen und Zusammenstellungen der Sitzungen und Spesen sollen so eingereicht werden, dass die Auszahlungen erfolgen können.
- Mitte Jahr erfolgt in der Regel eine Akontozahlung.
- Behördenentschädigungen unterliegen der individuellen Einkommenssteuer gemäss den kantonalen Richtlinien und Entscheiden.



II. Entschädigung

Art. 5 Grundsatz

Gemeinderat			
CHF	5'907.00	Grundpauschale	pro Mitglied
CHF	635.00	Spesenpauschale	pro Mitglied
CHF	13'640.00	Ressortentschädigung	Präsidium (inkl. Redaktion Mitteilungsblatt)
CHF	2'148.00	Ressortentschädigung	Vizepräsident
CHF	3'974.00	Ressortentschädigung	Finanzen (inkl. Liegenschaften)
CHF	5'747.00	Ressortentschädigung	Gesellschaft, Gesundheit und Umwelt
CHF	4'940.00	Ressortentschädigung	Hoch- und Tiefbau
CHF	3'223.00	Ressortentschädigung	Sicherheit (inkl. Feuerwehr und Zivilschutz)
CHF	4'296.00	Ressortentschädigung	Soziales (inkl. Präsidium)
CHF	5'102.00	Ressortentschädigung	Wasser und Werke
Rechnungsprüfungskommission			
CHF	3'437.00	Ressortentschädigung	Präsidium
CHF	2'256.00	Ressortentschädigung	Aktuariat
CHF	1'182.00	Ressortentschädigung	übrige Mitglieder
Sozialbehörde			
CHF	2'148.00	Grundpauschale	pro Mitglied*
CHF	54.00	Spesenpauschale	pro Mitglied
CHF	430.00	Ressortentschädigung	Vizepräsident (zusätzlich)

* ohne Präsident, in Ressortentschädigung Gemeinderat enthalten

¹ Die Grundpauschale und Ressortentschädigungen werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtung ausgerichtet.

² Als amtliche Verrichtung gelten Tätigkeiten, die zeitlich und/oder örtlich nicht festgelegt sind und sich das Behördenmitglied selber einteilen kann, wie:

- Aktenstudium
- Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen
- Besprechungen im Rahmen der Ressortaufgaben
- Repräsentationstermine gemäss Anhang zur Entschädigungsverordnung
- ... (Aufzählung nicht abschliessend)



Art. 6 Weitere Behörden und Kommissionen, Behördenstundenlohn

Wahlbüro		
CHF	46.00	Pro Stunde
Friedensrichter		
CHF	1'612.00	Grundpauschale
CHF	822.00	Büroentschädigung
Behördenstundenlohn		
CHF	46.00	Für Arbeiten, die im Stundenlohn entschädigt werden, setzt der Gemeinderat den Behördenstundenlohn fest.

Art. 7 Sitzungsgelder

- ¹ Behörden- und Kommissionsmitglieder beziehen neben einer allfälligen pauschalen Entschädigung für ihre amtlichen Verrichtungen, Sitzungsgelder.
- ² Das Sitzungsgeld wird den Behörden- und Kommissionsmitgliedern für Tätigkeiten ausgerichtet, welche zeitlich und/oder örtlich festgelegt sind.
- ³ Der Stundenansatz entspricht dem festgelegten Behördenstundenlohn.
- ⁴ Das Behördenmitglied führt eine Stundenliste pro Ressort, auf dem neben der Tätigkeit die aufgewendeten Stunden (viertelstündlich) ausgewiesen sind.

Art. 8 Spesen und Barauslagen

Spesen

Behördenmitglieder haben Anrecht auf eine Kilometerentschädigung für das eigene Auto, falls es keine Möglichkeit für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gibt. Die Kilometerentschädigung beträgt CHF 0.70.

Barauslagen

Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern werden die ihnen bei der Ausübung ihrer amtlichen Funktion erwachsenden Barauslagen für Essen, Geschenke etc. vergütet (Grundsätzlich werden diese Auslagen gegen Quittung bar vergütet).

Art. 9 Weiterbildung

- Basisausbildungen, Basiskurse und obligatorische Weiterbildungen sind in den Ressortentschädigungen enthalten.
- Besondere Weiterbildungen werden grundsätzlich wie zusätzliche Sitzungen behandelt. Diese müssen mit dem Gemeinderat oder in den entsprechenden Behörden besprochen und von diesem bewilligt werden, sofern sie nicht zur Basisausbildung gehören oder obligatorisch sind.

III. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Entschädigungsverordnung gilt erstmalig nach Amtseinsetzung der neuen Behörden im Jahr 2010.

Danach wird sie gemäss Art. 2 jährlich anlässlich der Budget-Sitzung des Gemeinderates im Herbst überprüft und allenfalls angepasst. Anpassungen gelten grundsätzlich für die Dauer des nachfolgenden Kalenderjahres.

Mit der erstmaligen Anwendung dieser Verordnung werden sämtliche früheren diesbezüglichen Erlasse – insbesondere die Besoldungsverordnung vom 26. Juni 2002 – aufgehoben.

Die neue Besoldungsverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2010 genehmigt und tritt per ab 1. Juli 2010 in Kraft.

Letzte Anpassungen genehmigt vom Gemeinderat am 17. März 2025

Revisionen

1. Revision vom 5. September 2011, Inkraftsetzung Änderungen per 1. Januar 2012
2. Revision vom 9. Juli 2012, Inkraftsetzung Änderungen per 1. Januar 2013
3. Revision vom 26. August 2013, Inkraftsetzung Änderungen per 1. Januar 2014
4. Revision vom 5. Mai 2014, Inkraftsetzung Änderungen per 1. Mai 2014
5. Revision vom 29. Juni 2015, Inkraftsetzung Änderungen per 1. Juli 2015
6. Revision vom 25. September 2017, Inkraftsetzung Änderungen per 1. Januar 2018
7. Revision vom 29. Januar 2018, Inkraftsetzung Änderungen per 1. Januar 2018
8. Revision vom 23. April 2019, Inkraftsetzung Änderungen per 1. Januar 2019
9. Revision vom 13. Januar 2020, Inkraftsetzung Änderungen per 1. Januar 2020
10. Revision vom 29. November 2021, Inkraftsetzung Änderungen per 1. Januar 2022
11. Revision vom 17. Oktober 2022, Inkraftsetzung Änderungen per 1. Januar 2023
12. Revision vom 26. Juni 2023, Inkraftsetzung Änderungen per 1. Juli 2023
13. Revision vom 9. Dezember 2024, Inkraftsetzung Änderungen per 1. Juli 2024
14. Revision vom 17. März 2025; Inkraftsetzung Änderung per 1. Januar 2025



IV. Anhang

Präzisierung Sitzungsgeld und Spesen des Gemeinderates Schöfflisdorf

1. Die Teilnahme an Sitzungen (inkl. Leitung) wird mit Sitzungsgeld entschädigt.
2. Die Teilnahme an Sitzungen, welche als Funktionär/-in, Abgeordnete/-r oder Delegierte/-r besucht werden und ein Sitzungsprotokoll daraus resultiert, werden mit Sitzungsgeld entschädigt, sofern keine Direktzahlung erfolgt. Differenzzahlungen zu allfällig direkt ausgerichteten Sitzungsgelder entfallen.
3. Die Teilnahme an Veranstaltungen mit Einladung wird mit Sitzungsgeld entschädigt.
4. Findet nach dem offiziellen Teil ein Apéro statt, wird die Teilnahme daran bis maximal eine Stunde mit Sitzungsgeld entschädigt.
5. Projektarbeiten in definierten Arbeitsgruppen (z.B. Zusammenschlussprojekt, Wasserbeschaffung Wehntal, Spitex Regional usw.) werden nach vorgängiger Absprache in der Behörde mit Sitzungsgelder entschädigt.
6. Besondere Weiterbildungen werden nach vorgängiger Absprache in der Behörde mit Sitzungsgelder entschädigt.



Die Anlässe werden aufgrund der Präzisierungen nachfolgend tabellarisch dargestellt

Beschreibung Anlass	Mit Sitzungs- geldentschädigung	Ohne Sitzungs- geldentschädigung
Altersnachmittag / Jubilaren	x	
ARA Oberes Surbtal		x
Alterszentrum Wehntal Stiftungsrat		x (Direktzahlung)
Basisausbildungen, Basiskurse und obligatori- sche Weiterbildungen		x
Behördenkonferenz	x	
Betriebskommission Schiessplatz Wehntal		x (Direktzahlung)
Bundesfeier (keine Funktion am Anlass)		x
Entlassungsfeier Militär (Apéro/Abendessen)		x
Feierlichkeiten Messolonghi (offizieller Teil)	x	
Forst-/Werkbetrieb Oberes Wehntal	x	
Forum Lägern Nord	x	
Gemeindeausflug	x	
Gemeindeforum	x	
Gemeindepräsidenten Wehntal	x	
Gemeinderatsjagd		x
Gemeinderatssitzungen	x	
Gemeindeversammlung		x
GWV Steinmaur-Schöfflisdorf		x
GZ Dielsdorf		x
IG Kehrachtsackgebühren Zürcher Unterland	x	
Jagdrevier Egg-Ost	x	
Jour-Fix mit Gemeindeingenieur	x	
Jungbürgerfeier	x	
Klausurtagung	x	
Kulturkommission Wehntal	x	
Neujahrskonzert		x
Neuzuzügeranlass	x	
Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU)	x	
Ratsherrenschieszen		x
Regionale Kadaversammelstelle	x	
Regionaler Führungsstab		x (Direktzahlung)
Sozialbehördensitzung	x	
Spitalverband	x	
Standort Zürcher Unterland	x	
Verein Kinder- und Jugendarbeit Wehntal	x	
Visitation Bezirksrat	x	
Waldbereisung	x	
Weihnachtsessen		x
ZV Feuerwehr Wehntal		x (Direktzahlung)
ZV SD Dielsdorf	x	
ZV Wasserversorgung Melioration Wehntal	x	
ZV Zivilschutzregion Lägern-Egg		x (Direktzahlung)

(Aufzählung nicht abschliessend, beschlossen mit GRB Nr. 148 vom 25. September 2017)